

32. **Entscheid vom 22. Januar 1909**in Sachen **Hypothekarkasse des Kantons Bern.**

Art. 19 SchKG: *Darin, dass einer Beschwerde von einer Aufsichtsbehörde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (Art. 36 SchKG), kann keine Rechtsverweigerung liegen.*

Mit Eingabe vom 21. Januar 1909 macht die Beschwerdeführerin, Hypothekarkasse des Kantons Bern, vor Bundesgericht geltend: Sie habe gegen Ulrich Studer, Redaktor in Niederried, drei Grundpfandbetreibungen angehoben, wovon die eine schon im Oktober 1906. Trotz all ihrer Bemühungen sei es ihr noch nicht möglich gewesen, diese Forderungen einzutreiben, und zwar deshalb nicht, weil Studer gegen jede Maßnahme des Betreibungsamtes Beschwerde führe und die kantonale Aufsichtsbehörde bezw. ihr Präsident all diesen Beschwerden aufschiebende Wirkung erteile. So habe die Aufsichtsbehörde laut Mitteilung des Amtes vom 19. Januar 1909 die angeordnete zweite Steigerung wiederum sistiert. Hiergegen werde nun förmlich Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung beim Bundesgericht geführt mit dem Begehren, die kantonale Aufsichtsbehörde anzuweisen, ihre Verfügung zurückzunehmen und dem Pfandverwertungsverfahren gegen Studer seinen Lauf zu lassen. Es sei unverständlich, daß die bernische Aufsichtsbehörde die unaufhörlichen, nur auf Zahlungsfucht zielenden Trölerereien Studers stets begünstige und es sei nun der Moment, ihnen einmal ein Ende zu machen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die behauptete Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung liegt nicht vor. Wenn die Aufsichtsbehörden einer Beschwerde des betriebenen Schuldners aufschiebende Wirkung zuerkennen, so machen sie damit nur von einem ihnen gesetzlich zustehenden, nach ihrem eigenen Ermessen auszuübenden Rechte als prozessleitende Behörden Gebrauch. Dem in Mitleidenschaft gezogenen Gläubiger wird durch eine solche Verfügung die Rechtshilfe, auf die er ein gesetzliches Recht hat, nicht verweigert. Es steht ihm ein Recht auf Durch-

führung der Betreibung nur unter Vorbehalt des dem Schuldner gesetzlich gewährten Beschwerderechtes zu und nur innerhalb der Zeit, die das Beschwerdeverfahren beansprucht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

33. **Entscheid vom 28. Januar 1909** in Sachen **Völker.**

Art. 92 Ziff. 2 SchKG: *Unpfändbarkeit eines zur Unterbringung der Militäreffekten des Schuldners dienenden Kastens.*

A. Das Betreibungsamt Basel-Stadt pfändete am 7. Januar 1909 beim Rekurrenten Völker unter anderm einen zweitürigen Kasten, beließ ihm dagegen als Behälter zur Unterbringung von Gegenständen eine Waschkommode. Der Rekurrent beschwerte sich mit dem Begehren um Freigabe des Kastens und machte geltend, er habe ihn unumgänglich notwendig, namentlich weil seine und seines Bruders Militäreffekten darin untergebracht seien. Das Betreibungsamt erklärte in seiner Antwort auf die Beschwerde: Dem Beschwerdeführer sei auf seinen Wunsch statt eines ältern, aber noch brauchbaren Kastens die genannte Waschkommode überlassen worden. Seinem anfänglichen Wunsche um Überlassung des großen zweitürigen Kastens habe das Amt nicht entsprochen, da ein solcher Gegenstand nur Schuldnern mit Familie belassen werde.

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 14. Januar 1909 als unbegründet ab, von der Erwägung aus, daß dem Rekurrenten die zum persönlichen Gebrauch notwendigen Gegenstände belassen worden seien.

C. Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und seine Beschwerde erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Aus dem Berichte des Betreibungsamtes läßt sich nicht etwa schließen, daß der Rekurrent auf sein Beschwerderecht verzichtet habe. Denn wenn auch mit der Überlassung der Waschkommode statt des